

Hans-Lutz Poetsch:

Kybernese in der Kirche

Spricht man heutzutage von Kybernetik, dann denkt man zuerst an „eine Forschungsrichtung, die vergleichende Betrachtungen über Steuerungs- und Regelungsvorgänge in Technik, Biologie und Soziologie aufstellt“¹.

In den letzten Jahrzehnten hat dieser Arbeitsbereich an Bedeutung gewonnen. Man hat fast vergessen, daß das Wort in der Bibel vorkommt: 1.Kor. 12,28 wird es unter den Geistesgaben genannt.

Wenn man dem Begriff in der theologischen Literatur nachgeht, sind die Auskünfte, die man erhält, nicht gerade reichhaltig. Theodosius Harnack bezeichnet das gesamte Feld, das mit Kirchenrecht, Kirchenregiment und Kirchenverfassung zu tun hat, noch als „Kybernetik“². In Gerhard Kitzels „Wörterbuch zum Neuen Testament“³ versteht Hermann Wolfgang Beyer darunter die besonderen Gaben, die dazu befähigen, der Gemeinde als rechter Leiter ihrer Ordnung und so ihres Lebens zu dienen; der Plural weist auf einzelne Tätigkeiten in Verwaltung und Regierung hin. Er stellt fest, daß zur rechten Ämterführung Gottes Geistesgabe unentbehrlich ist⁴, nähere Angaben macht er dazu nicht. L. Coenen nennt vermittelnde Ordnungsfunktionen in der Gesamtheit des gemeindlichen Lebens im Unterschied zum gottesdienstlichen Amt und der Verwaltungsleitung⁵. H.-D. Wendland dagegen sieht in dem Wort die Bezeichnung für Verwaltungen und Geschäfte der Leitungen, die wahrscheinlich von den Vorstehern und Bischöfen (=Aufsehern) ausgeübt werden und als Gnadengaben zu verstehen seien⁶.

In der „Concordia Self-Study Bible“ heißt es: „Those with gifts of administration were enabled by the Holy Spirit to organize and project plans and spiritual programs in the church“⁷.

Was bedeutet die Kybernese als Charisma (Geistesgabe)? Die Feststellung, daß es sich um „besondere Gaben“ handele, befriedigt nicht: Im säkularen Bereich werden vom Leiter bzw. Verwalter ebenfalls spezielle Fähigkeiten gefordert, ohne daß diese deshalb schon Geistesgaben sind. Nun ist unbestritten, daß Gott auch natürliche Gaben in seinen Dienst stellt. Wenn aber die „Gaben zu leiten“ neben dem Gesundmachen und Zungenreden aufgezählt werden, ist anzunehmen, daß es sich dabei um etwas besonderes handelt. Unser Beitrag versucht, dieses herauszuarbeiten.

1 Fremdwörter-Duden², 1966.

2 Handbuch der theologischen Wissenschaften, 3. Band 1883, S. 575ff.

3 Band III, 1938, S. 1035ff u. Anm. 2.

4 A.a.O. S. 1036.

5 Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, 1965ff, S. 1013.

6 Die Briefe an die Korinther. Neues Testament Deutsch - NTD - Band 7, 1954, S.98f.

7 1985, p.1763: „Die mit Gaben der Verwaltung Versesehenen werden durch den Heiligen Geist dazu befähigt, Pläne und geistliche Programme in der Kirche zu organisieren und zu entwerfen.“

I.

Die Worte „Ordnung“, „Verwaltung“ oder „Leitung“ haben auch mit Recht zu tun, im kirchlichen Bereich entsprechend mit Kirchenrecht. Was ist das? Die Kirche ist die „Gemeinde der Heiligen“ (Apostolisches Glaubensbekenntnis), „die eine, heilige, christliche, apostolische Kirche“ (Nizänisches Glaubensbekenntnis). Sie ist ihrer irdischen Erscheinung nach auch Institution. Als solche hat sie „Ordnungen“, und diese sind göttlichen oder menschlichen Rechts. Göttlichen Rechts („*iure divino*“) sind die Gnadenmittel – Wortverkündigung und Sakramente – und dann das Predigtamt. Durch sie wird der „Leib Christi“ gebaut. Menschlichen Rechts („*iure humano*“) dagegen sind Verfassungen, Kirchengesetze, Verwaltungsordnungen und -bestimmungen usw. Mit ihnen soll das Leben in der Gemeinde/Kirche organisatorisch geregelt werden. Sie können – im Unterschied zu den von Gott eingesetzten Institutionen – erweitert, verändert, verkürzt oder sogar abgeschafft werden. Sie sind Hilfsmittel bei der Funktion von Gemeinde und Kirche. Sie sind der Autorität der Einrichtungen göttlichen Rechts unterworfen und werden von diesen gerichtet. Sie haben also keine Autorität aus sich selbst, die etwa neben oder gar über den göttlich gesetzten Institutionen stünde. Sie haben ihren Wert und ihre gute Bedeutung, wenn sie in ihrem Verhältnis zu den göttlichen Satzungen richtig eingeschätzt und verwendet werden.

Es besteht ein weiterer, fundamentaler Unterschied: Die Gnadenmittel basieren auf dem Evangelium. Sie dienen der Verkündigung und Ausbreitung der Botschaft von Jesus Christus. Ihre Bezeugung schließt die göttlichen Gebote ein, jedoch nicht als eigentliche Aufgabe („*opus proprium*“), sondern als fremde („*opus alienum*“). Sie dienen bestenfalls als „Zuchtmeister auf Christus“ (Gal. 3,24), aber sie vermitteln nicht das Heil. Gemeindliche/kirchliche Verfassungen, Ordnungen und Richtlinien basieren auf dem Gesetz, auch dann, wenn sie nach dem sogenannten „dritten Gebrauch des Gesetzes“ („*tertius usus legis*“) zu verstehen sind. Der Heilige Geist wirkt durch sie nicht Erlösung, Glaube, Hoffnung und ewiges Leben. Das setzt kirchliche Konstitutionen in ihrer Wichtigkeit nicht herab, doch werden sie nur dann richtig bewertet und eingeordnet, wenn man sich über ihren Charakter im klaren ist. Um ein praktisches Beispiel zu bieten: Läßt das geistliche Leben in einem gemeindlichen bzw. kirchlichen Bereich nach, so kann es nur neu erweckt werden, wenn der Heilige Geist das durch das Evangelium bewirkt; es ist sinnlos, wenn versucht wird, es mit Hilfe von Ordnungen zu konservieren bzw. wiederzubeleben.

Nun enthält das Neue Testament ja eine Reihe von Aussagen, die so etwas wie Verfassungselemente an die Hand geben. Christi Worte über Kirchenzucht (Matth. 18,15ff) oder des Paulus Regeln für Zungenredner und Propheten (1.Kor. 14,27ff) mögen genannt werden. Im ersten Fall geht es nicht um eine Ordnung, sondern um Konsequenzen für einen schuldig Gewordenen: Er wird endlich aus der Gemeinde/Kirche ausgeschlossen, wenn

er durch sein Verhalten beweist, daß er nicht mehr zur „Gemeinde der Heiligen“ gehört; anderenfalls würde er bereit sein, Buße zu tun. Wie die Anwendung des Binde- bzw. Löseschlüssels geordnet wird, mag unterschiedlich sein, nicht aber, daß er angewandt wird. Mit den Ausführungen des Apostels ist eine praktische Anleitung gegeben, wie die Geistesgaben zum Bau der Gemeinde eingesetzt werden; eine bestimmte, gesetzesähnliche Richtlinie soll damit nicht aufgestellt werden. Es ist nicht zufällig, wenn Paulus kommentiert: „Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“ – hier hätte man das Wort „Ordnung“ erwartet, es wird nicht verwandt (V.33).

Immerhin, es ist offensichtlich, daß beide Passagen sehr dicht an die Formulierung von Ordnungen herankommen. Das wirft erneut die Frage auf, wie Kirchenrecht grundsätzlich zu verstehen ist, wenn es in der Institution Gemeinde/Kirche entsprechend gestaltet und den ihm zukommenden Platz erhalten soll. Es kann seine Funktion am besten wahrnehmen, wenn seine Grundsätze bis in die praktischen Ausführungen hinein den göttlichen Gnadeninstitutionen unterworfen bleiben. Damit ist der Ort angegeben, von dem aus es im positiven Sinn der Kirche dient.

Die Spannung in diesem Bereich entsteht dadurch, daß die Kirche jetzt und hier, als irdische Einrichtung verstanden, nicht einfach identisch ist mit der „Gemeinde der Heiligen“, die wir glauben und bekennen: Wir haben in dieser Zeit auch mit beigemischten Bösen und Heuchlern zu tun, die von uns nicht erkannt werden mögen. Gleichwohl gelten die Grundsätze der einen heiligen christlichen Kirche ebenfalls für die kirchlichen Institutionen. Es gibt keine Trennung zwischen beiden etwa in der Weise, daß Gemeinde der Heiligen von der Liebe durchpult und bestimmt wird, während jetzt und hier das Gesetz – analog dem des Staates – in der Kirche zu gelten habe bzw. funktionieren könne. Wichtig ist hier die Unterscheidung zwischen menschlichem und weltlichem Recht: Kirchenrecht ist menschlich, doch gleichwohl geistlich. Kirchenrecht untersteht der „*lex caritas*“ (dem Gesetz der Liebe): Die „*agape*“ (Liebe als Gabe des Heiligen Geistes) ist seine Autorität. S. Grundmann führt als Beispiele die Kirchenzucht und das Disziplinarrecht an: „Sofern diese nicht mit dem Ziel der bloßen äußeren Durchsetzung von Normen, sondern in der Absicht gehandhabt werden, den irrenden Bruder in die geistliche Gemeinschaft zurückzurufen, handelt es sich nicht um Zwang, sondern um Akte der Bruderliebe.“ Im übrigen sollte klar sein, daß falsche Reaktion am Wesen der Aktion – des Evangeliums – nichts ändern kann⁸.

Die Leiter in Gemeinde und Kirche – seien es die Gemeindepastoren, Bischöfe, Präsidenten bzw. Vorsitzenden – haben mit Kirchenrecht zu tun, wenn sie in verwaltenden und leitenden Funktionen stehen. Es gehört zu den Voraussetzungen der Kybernese, daß sie das Wesen und den Ort kennen, an dem das Kirchenrecht steht, und daß sie das Verhältnis menschlichen Rechts und menschlicher Ordnungen beherrzigen. Dies Wissen allein aber macht die

8 Evangelisches Staatslexikon, 1966, col.979.

Geistesgabe noch nicht aus. Es geht um die Fähigkeit, die Erkenntnis in der Praxis zum Bau der Kirche Jesu Christi anzuwenden.

II.

Es hat sich immer wieder gezeigt, daß die Grundsätze für die Gestaltung und Anwendung des Kirchenrechts offensichtlich schwer zu realisieren sind. Nicht nur ist die Kirche in ihrer irdischen Existenz von den „*mali et hypocritae*“ (Bösen und Heuchlern, Augsbургisches Bekenntnis, Art. 8) angefochten, sondern auch ihre Umwelt – Staat, Gesellschaft u.a. – wirkt auf ihre Verfassung, ihre Ordnungen und ihre Verwaltung ein.

Aus der Geschichte wird erkennbar, wie die Kirche in sehr unterschiedlichen Verhältnissen existiert. In der alten Welt spielt im Protestantismus die Gestalt des Staatskirchentums eine entscheidende Rolle. In Ländern und Kontinenten, in denen eine grundsätzliche Trennung von Kirche und Staat behauptet wird, ist zwischen sogenannten „Freiwilligkeitskirchen“ und solchen zu differenzieren, in denen die Kindertaufe praktiziert wird. Das alles hat Folgen für das Verständnis und die Ausformung von Verfassung und Verwaltung. Selbst wenn versucht wird, die biblischen Grundsätze aufrechtzuerhalten – was nicht durchweg der Fall ist – haben sich Kircheninstitutionen doch in Abhängigkeiten begeben, die sich negativ auswirken. Wir denken etwa an die Bereitschaft, bestimmte Bedingungen der Regierung zu erfüllen, um die staatliche Anerkennung - und damit verbundene Privilegien – zu gewinnen.

Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich darzustellen, wie die Konsequenzen des jeweiligen kirchlichen Selbstverständnisses sich auf das Kirchenrecht und damit auch auf das Verständnis der Geistesgabe Kybernese ausgewirkt haben. Im Protestantismus könnte der „Territorialismus“ als Superlativ der Entartung genannt werden: Hier wurde die Kirche völlig der weltlichen Gewalt – der Despotie des aufgeklärten Herrschers – ausgeliefert; eine positive Kirchengewalt wurde mit dem Argument verneint, „daß die wahre Kirche unsichtbar sei“. Andere Systeme – etwa das Episkopal- und das Kollegialsystem – versuchten wenigstens, der Kirche eine eigene Autorität in ihren inneren Angelegenheiten („*potestas interna*“) zu sichern, was auch sonst kritisch zu diesen Theorien angemerkt werden mag. In Deutschland verwandelten sich die Staatskirchen mit dem Ende des landesherrlichen Kirchenregiments (1918) in Landes- und Volkskirchen. In ihnen wurden die Glieder und deren Überzeugungen allmählich zur eigentlichen Autorität, weil die Fiktion aufrechterhalten werden sollte, daß Volk und Kirche identisch seien. Diese Hoffnung wird durch die wachsenden Kirchenaustritte mehr und mehr enttäuscht. Auch der römische Katholizismus mit seinem ganz andersgearteten kanonischen Rechtsverständnis bewegt sich auf Grund der in die Gemeinden eingedrungenen Säkularisation in eine ähnliche Richtung.

Im allgemeinen hat das moderne Gesellschaftsverständnis den Stellenwert der Kirche in der Öffentlichkeit bestimmt. Deren Strukturen und Bewe-

gungen werden primär von den Interessen der verschiedenen Gruppen geprägt, die sich – meistens auf Kosten der anderen – durchzusetzen versuchen. Sie haben mit einigem Erfolg auch die sogenannten „Gemeinschaftsformen“ – die göttlich gesetzten Ordnungen Ehe, Familie und Obrigkeit – ihrem Einfluß unterworfen, deren Existenz und Aufgabe nicht primär von Eigeninteresse geprägt ist. Die Kirche wird von der säkularisierten Gesellschaft als Interessengruppe religiös Bewegter (neben denen in anderen Religionen) angesehen, die sich im übrigen den jeweiligen gesellschaftlichen Überzeugungen zu unterwerfen bzw. sie bedingungslos zu tolerieren habe. Eine übergeordnete Autorität wird von der Gesellschaft gelehnet; vielmehr sind ihre sich wandelnden Auffassungen selbst bindende Autorität, während sie allen anderen Ansprüchen gegenüber ihre „antiautoritäre Gesinnung“ herauskehrt. Wie nun das staatliche Recht mit seinen Gesetzen den zeitgenössischen – moralischen – Meinungen der Gesellschaft unterworfen wird (im Bereich des 6. Gebotes und in der Diskussion um die Abtreibung wird das in der Gegenwart besonders deutlich), so habe auch die Kirche ihre moralischen Grundsätze und ihr Kirchenrecht dem anzupassen, etwa im Blick auf die Forderungen des Feminismus. Tut sie das nicht, dann wird sie aus der Öffentlichkeit verdrängt und kann in einer pluralistischen Gesellschaft allenfalls das Existenzrecht einer mehr oder weniger obskuren Sekte für sich beanspruchen⁹. Die Beobachtung ist interessant, daß selbst in solchen Ländern, in denen die Kirchen und christlichen Gemeinschaften statistisch hohe Zahlen aktiver Mitglieder aufweisen, der beschriebene Trend nicht gestoppt werden kann.

Es ist deutlich, welche Verantwortung damit den Kyberneten in der Kirche zufällt. In den bisher von der Christianisierung bestimmten Staaten, in denen das sogenannte „bürgerliche Ethos“ ungefähr in der gleichen Richtung angelegt war wie christlich-ethische Grundsätze, erleben die Christen jetzt, daß sie mit ihrem Lebens- und Verhaltensverständnis ohne das bisherige „Geländer“ dastehen und ihren Wandel allein mit ihrem Glauben zu begründen gezwungen sind. Erkennen Pastoren und Bischöfe das Problem, und sind sie darauf vorbereitet? Es ist nicht nur dies, daß man sich dem stellt, sondern auch, wie das geschieht. Damit sind wir erneut bei dem Charisma Kybernese.

III.

Die christliche Kirche existiert auf dem Fundament des Evangeliums von Jesus Christus (vgl. 1.Kor. 3,11; Eph. 2,19ff). Wird das Evangelium verkürzt oder gar eliminiert, dann bleibt das Gesetz – was immer man jeweils darunter versteht – übrig. Die „Kirche“ ist bestenfalls zur Religion geworden, in der der Mensch den Weg zum Göttlichen festlegt und zu beschreiten versucht. Die „Kirche“, das bedeutet alles, was sie ist bzw. wie sie lebt, auch ihre Organe und Ämter bzw. Dienste: Diese haben dann nur weltliche Autorität oder

⁹ Vgl. dazu auch Poetsch „Die Gesellschaft im Urteil des Christentums“, in: Der Christ in der politischen Verantwortung heute. 1997, S. 191-237.

Vollmacht; die geistliche ist verloren gegangen. Sie haben letztlich keine andere Möglichkeit als die, daß sie sich auf die Verfassung, ihre Verwaltungsordnungen und die Richtlinien für ihre Aktivitäten abstützen. Die Gabe der Kybernese ist ihnen nicht zugänglich, weil diese vom Heiligen Geist abhängig ist, der sie durch das – hier verlorengegangene – Evangelium wirkt.

Die zur Zeit vorherrschenden theologischen Schulen, sei es die historisch-kritische, seien es andere, haben das „*evangelium stricte dictum*“ (den Kern des Evangeliums) verloren. Ihre Tätigkeit ist, wenn sie konsequent arbeiten, nicht mehr Theologie als geistlicher Vorgang in der Kirche Jesu Christi, sondern vielmehr – wie es die russischen Gläubigen ausdrücken – Philosophie. Das hat immense Folgen für das Selbstverständnis derjenigen Kirchen, die den theologischen Hauptströmungen erlegen sind, und für die Aufgaben, denen sie sich stellen. Die kirchenrechtliche Seite ihrer Basis und Struktur – ihr Wesen als Institution – wird von primärer Bedeutung. Denn auf ihr und nicht auf dem Evangelium beruht ihre Autorität und die ihrer Amtsträger.

Nun wird man feststellen können, daß Kirchen, in denen derartige Theologien dominieren, in den seltensten Fällen total von ihnen geprägt werden. Im allgemeinen haben wir es in der Pastorenschaft und in den Gemeinden mit einer Vielfalt von Auffassungen zu tun, die von den „Konservativen“ bis hin zu den sogenannten „Progressiven“ (z.B. „offene Kirche“) reicht. Um sie zusammenzuhalten, bedarf es der allgemeinen Anerkennung der Pluralität, nämlich der gegenseitigen Tolerierung der verschiedenen Meinungen. In diesem Sinn werden dann die kirchlichen Bekenntnisse interpretiert oder lediglich als Dokumente vergangener theologischer Traditionen angesehen (vgl. das Schlagwort „versöhnte Verschiedenheit“). Die Hauptaufgabe der kirchlichen Leiter ist faktisch, die divergierenden Parteien zusammenzuhalten und das Zerbrechen der Institution Kirche zu verhindern. Die Mittel, deren sie sich bedienen, sind Politik und Kompromißbereitschaft; wie weit sie dabei zu gehen bereit sind, hängt von ihrer persönlichen glaubens- und gewissensmäßigen Gebundenheit an das Evangelium Jesu Christi ab. Im negativen Fall kann es bis zur Erledigung geistlicher Anfragen mit Hilfe von Verfahrenstricks und formaljuristisch begründeten Ausweichmanövern gehen.

So aber ist das Charisma Kybernese nicht zu verstehen. Es hat nichts mit Diplomatie oder Cleverness zu tun. Auf keinen Fall stützt sich diese Geistesgabe auf kirchenrechtliche Größen wie Konstitutionen oder Verwaltungsordnungen: Sie wird ihnen nicht entgegenstehen, wenn sie geistlich, d.h. kompromißlos am Evangelium ausgerichtet sind, doch die Quelle dieser geistlichen Wirkung ist allein das Evangelium.

In diesem Zusammenhang sei auf die Erfahrungen der Kirchen in der Verfolgung etwa in unserem Jahrhundert hingewiesen. Es war die Überzeugung der deutschen Landeskirchen nach dem Zusammenbruch des Nazismus, daß das bis dahin in ihnen geltende Kirchenrecht auf den Angriff einer atheistischen Ideologie nicht vorbereitet war und eine solche Möglichkeit gar nicht

berücksichtigte; darüber kam es zu Neufassungen der kirchlichen Gesetze. Tatsache ist aber, daß dort, wo die Kirchen- und Christenverfolgungen konsequenter und über einen längeren Zeitraum durchgeführt wurden, das Kirchenrecht keine bzw. allenfalls eine negative Rolle spielte: Es gab den Regierenden u.U. Instrumente in die Hand, mit denen sie – mit einem Schein des Rechts – die kirchliche Wirksamkeit eingrenzen und sogar verhindern konnten. Die Kirche im Untergrund benötigte Verfassungs- und Verwaltungsparagraphen nicht. Sie lebte unmittelbar aus dem Evangelium, und Gottes Geist verhalf dazu, zu überleben und sogar zu „funktionieren“: Das Charisma Kybernese konnte sich in ungeahnter Weise entfalten.

Wie schon mehrfach betont, widerspricht diese Gabe nicht den Bemühungen kirchenrechtlicher Art. Von ihr her werden aber an die kirchlichen Verfassungen immer neu Fragen zu stellen sein. Was mich z.B. stutzig macht: Wird eine Kircheninstitution gegründet, dann kann ihre Konstitution samt Ausführungsbestimmungen auf wenigen Seiten niedergelegt werden; hundert Jahre später haben wir es bereits mit einem ansehnlichen Buch zu tun, was nicht nur auf das statistische Wachstum zurückzuführen ist. Und manches darin erinnert an die kleingedruckten Passagen auf den Rückseiten von Versicherungspolice (die verlorene Gerichtsprozesse widerspiegeln). Grundsätzlich soll damit nicht eine pauschale Kritik ausgesprochen werden: Vieles wird durchaus Berechtigung haben. In manchen Fällen aber stellen die Erzeugnisse kirchenrechtlicher Arbeit einen Luxus dar, auf den man, geistlich gesehen, eigentlich müßte verzichten können, auch dann, wenn die Christen in dieser Zeit nicht vollkommen sind. Ja, manchmal drängt sich die Frage auf, ob einige Richtlinien und Verwaltungsordnungen das Wirken des Heiligen Geistes nicht zu hindern in der Gefahr stehen, weil sie in sich die Tendenz enthalten, ihn auf bestimmte vorgeschriebene Kanäle einzuengen. Diese Bemerkung hat nichts mit charismatischer Schwärmerei zu tun, die Gottes Geist von den Mitteln abtrennt, durch die er nach den klaren biblischen Aussagen Buße und Glaube wirkt. Der in aller Gesetzlichkeit vorhandene Mechanismus ist gemeint, der die Gefahr einer Begrenzung geistlicher Effektivität in sich trägt.

IV.

Was ist nun Kybernese? Als Charisma wird sie vom Heiligen Geist durch das Evangelium vermittelt. Ihre Grundhaltung ist daher vom Evangelium geprägt. Sie hilft, den Auftrag Christi an seine Kirche durchzuführen: Förderung des Glaubens und der Liebe unter den Gliedern, Motivation und Organisation von Mission und Evangelisation, von woher alle sonstigen kirchlichen Tätigkeiten, etwa im liturgischen und diakonischen Bereich, mitgestaltet werden. Die leitende und verwaltende Tätigkeit der mit dieser Gabe Beschenkten in der Gemeinde wie in der Gesamtkirche geschieht also in strikter Bindung an die biblische Heilsbotschaft, was die Abwehr unbiblicher

Theologien und Bewegungen einschließt. Die seelsorgerliche Komponente ist ein wesentliches Charakteristikum der Kybernese.

Die Beschreibung macht deutlich, daß das Charisma nicht isoliert von anderen definiert werden muß. Ihr Akzent liegt darauf, in Organisation und Administration dafür zu sorgen, daß alle Geistesgaben voll zur Entfaltung kommen können. Der Kybernet setzt dabei biblisch gerechtfertigte und der Gemeinde wie Kirche dienende Verfassungen usw. nicht außer Kraft, sondern sorgt dafür, daß sie geistlich verstanden und angewendet werden. Die Geistesgabe läßt ihn erkennen, wann Traditionen und Kirchengesetze von der Heiligen Schrift her neu auf die Verhältnisse ausgerichtet und entsprechend korrigiert werden müssen.

Die Aktivität des Kyberneten endet nicht, wo den Kirchenordnungen Genüge getan wurde. Seine geistliche Verantwortung führt ihn dazu, darüber hinaus tätig zu werden, etwa seelsorgerlich. Um ein Beispiel zu bieten: In den kirchlichen Ordnungen finden sich Richtlinien für die Behandlung von Streitigkeiten, für Lehrzucht, Disziplinarverfahren u.ä. Der Kybernet wird sich nach ihnen richten; ihm ist zugleich bewußt, daß es sich hier um menschliche, verallgemeinernde Ordnungen handelt, die ihrem Wesen nach weniger dem Evangelium als vielmehr dem Gesetz zugehören. So wird er nicht warten, bis die Situation dazu zwingt, die Regulative anzuwenden. Er wird vorher persönlich Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und seelsorgerlich mit ihnen reden. Er wird während des Verfahrens unentwegt darum bemüht sein, das evangelische und geistliche Motiv zu verdeutlichen. Er wird u.U. auf Grund der Verantwortung, die er in seinem Amt hat, auf Entscheidungen hinwirken, die in den kirchlichen Ordnungen nicht genannt bzw. vorgesehen sind, wenn sie überzeugend als biblisch erkannt werden können. Er wird selbst nach negativ verlaufendem Abschluß seines Verfahrens nicht aufgeben, sondern dafür sorgen, daß die persönliche Verbindung erhalten bleibt, damit weiter geistlich auf den Einzelnen bzw. die Gruppe eingewirkt werden kann.

Dies heißt, daß die Geistesgabe der Kybernese den Betroffenen zu einer geistlichen Persönlichkeit formt. Zuerst weiß er sich in der Verantwortung vor Christus, dem Herrn der Kirche; die kirchlichen Ordnungen sind menschlichen Rechts und als solche Hilfsmittel seines Dienstes, nicht aber letzte Autorität. Das zu erkennen und entsprechend mit Paragraphen umzugehen, sie nicht willkürlich beiseite zu schieben, sich ihnen auch nicht bedingungslos zu unterwerfen – das setzt eine Persönlichkeit voraus. Ja, er muß damit rechnen, daß man ihn anfeindet, vielleicht amtsenthebt, wenn seine Entscheidungen nicht minutiös von kirchlichen Ordnungen gedeckt sind, weil sie auf den besonderen Fall aus Gründen biblisch gebundener Seelsorge nicht mechanistisch anwendbar sind. Nicht zuerst seine natürliche Veranlagung, sondern das Charisma Kybernese macht zu einer Persönlichkeit, die in geistlicher Demut fest zu dem steht, was von Gottes Wort her jeweils zu vertreten ist.

In diesem Zusammenhang ist von der Bedeutung der Berufung zu reden. Man kann darüber streiten, ob die Geistesgabe Kybernese mit der Berufung in das Pfarramt bzw. einen leitenden Dienst verliehen wird oder ob umgekehrt der so Begabte in betreffende Ämter berufen wird. Im letzteren Fall kann man allenfalls feststellen: Wo eine Kirche geistlich intakt ist, wird sie bei der Berufung in die betreffenden Dienste sehr wohl darauf achten, ob die Kandidaten das Charisma haben; je mehr die geistliche Grundhaltung in einer Kirche verlorengegangen ist, desto eher wird man in Dienste berufen, von denen eine Mehrheit sich die Wahrnehmung ihrer Interessen usw. verspricht. Ohne Berufung aber ist diese Geistesgabe in der Kirche nicht anzuwenden: Es geht nicht an, daß die damit Begabten gewissermaßen als „Opposition“ aktiv werden, um endlich auch mal in ein Amt zu kommen. Denn die Charismata wirken zum Bau der Kirche Christi und nicht zu ihrer Zerreiung. Der Herr wei, wann und wie er solche in seiner Kirche einsetzt, die Begabungen haben. Es knnte eventuell sein Gericht sein, wenn er einer kirchlichen Institution die Wirkung bestimmter Geistesgaben vorenthlt.

V.

Betrachten wir die hier skizzierten Besonderheiten des Charismas Kybernese, so knnte gefragt werden, ob hnliche Eigenschaften nicht auch im skularen Bereich zu finden sind. Von einem begabten Politiker oder Wirtschaftler spricht man als von einer „charismatischen Persnlichkeit“, weil er Fhigkeiten besitzt und damit Leistungen vollbringt, die ihm allgemein Respekt verschaffen. Nun bezweifeln wir nicht, da es da entsprechende Begabungen gibt, wie berhaupt natrliche Talente oft im weltlichen Kontext genauso zu wirken scheinen wie die Geistesgaben in Kirche und Christenheit. Deshalb wird von einigen die Meinung vertreten, da die gleichen Begabungen nur unterschiedlich benannt werden, je nachdem, ob sie im skularen oder im kirchlichen Gebiet wirksam sind. Dem knnen wir nicht zustimmen, weil sie sich in einer Hinsicht wesentlich unterscheiden: Als natrliche Talente sind sie nicht vom Evangelium her zu bestimmen und zu verstehen. Das ist allein dort mglich, wo Gottes Geist sie durch das Evangelium hervorgerufen hat. Dies ist das Eigentliche des Charismas. Abgesehen davon kann Gottes Geist angeborene menschliche Begabungen in seinen Dienst nehmen und durch die Neugrndung auf das Evangelium zu einer typischen Geistesgabe machen. Auch wird man nicht bestreiten, da Christen die ihnen verliehenen Charismata – vielleicht in gewissem Umfang sogar die Kybernese – im weltlichen Bereich einsetzen knnen.

Es ist eine besondere Gnade, wenn in einer Gemeinde und Kirche solche Diener in der Leitung und Verwaltung ttig sind, denen die Geistesgabe der Kybernese verliehen wurde. Und wenn sie dies Charisma biblisch verstehen sowie anwenden. Denn so wird der „Leib Christi“, seine Gemeinde, im buchstblichen Sinn des Wortes gebaut.